

VERORDNUNG

**über den Anschluss an die Gemeindewasserversorgungsanlage
(Wasserleitungsordnung)**

Aufgrund der Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 28. Juni 1999 und 19. April 2004 wird gemäß § 6 Abs. (2) des Gesetzes über die öffentliche Wasserversorgung durch die Gemeinden (Wasserversorgungsgesetz), LGBl.Nr. 3/1999, in Verbindung mit § 50 Gemeindegesetz, LGBl.Nr. 40/1985 idgF., verordnet:

**§ 1
Allgemeines, Versorgungsbereich**

(1) Der Anschluss von Gebäuden, sonstigen Bauwerken, Betrieben und Anlagen an die Gemeindewasserversorgungsanlage sowie der Bezug des Wassers aus der Gemeindewasserversorgungsanlage erfolgen nach den Bestimmungen des Wasserversorgungsgesetzes und dieser Wasserleitungsordnung.

(2) Der Versorgungsbereich der Gemeindewasserversorgungsanlage umfasst alle bebauten und bebaubaren Grundstücke, ausgenommen Bauerwartungsflächen, Freiflächen-Freihaltegebiet und Verkehrsflächen. Die im Versorgungsbereich liegenden Grundstücke sind im beiliegenden Plan, der Bestandteil dieser Verordnung ist, zeichnerisch dargestellt.

**§ 2
Begriff, Gemeinnützigkeit**

(1) Gemeindewasserversorgungsanlage ist die Gesamtheit aller Einrichtungen der Gemeinde, die der Fassung, Aufbereitung, Bevorratung und Verteilung von Wasser an Abnehmer für Trink-, Nutz- und Feuerlöschzwecke dienen, mit Ausnahme von Verbrauchsleitungen.

(2) Die Gemeindewasserversorgungsanlage ist gemeinnützig.

**§ 3
Anschlusszwang, Anschlussrecht**

Der Anschlusszwang sowie das Anschlussrecht erfolgen nach den Bestimmungen des Wasserversorgungsgesetzes.

**§ 4
Anschluss**

- (1) Der Anschluss an die Gemeindewasserversorgungsanlage darf nur aufgrund
- a. einer schriftlichen Zustimmung des Bürgermeisters oder
 - b. eines Anschlussbescheides gemäß § 5 des Wasserversorgungsgesetzes durchgeführt werden.
- (2) In der schriftlichen Zustimmung bzw. im Anschlussbescheid sind die erforderlichen Bestimmungen aufzunehmen über
- a. den Zeitpunkt des Anschlusses,
 - b. die Anschlussleitung,
 - c. die Weiterverwendung einer eigenen Wasserversorgungsanlage,
 - d. die mengenmäßige oder zeitliche Beschränkung des Wasserbezuges,
 - e. Sondergrößen des Wasserzählers, dessen Anschaffung, Erhaltung und Wartung.
- (3) Sind neue Bestimmungen im Sinne des Abs. (2) aufgrund einer Änderung am Bauwerk, im Betrieb oder an der Anlage, die zu einer wesentlichen Erhöhung des Wasserbezuges führen können, notwendig, so ist die schriftliche Zustimmung oder der Anschlussbescheid zu ändern oder ein neuer Anschlussbescheid zu erlassen.
- (4) Vorschriften über die Verwendung besonderer Erzeugnisse sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass Erzeugnisse aus anderen Mitgliedstaaten der EU oder des EWR verwendet werden dürfen, wenn sie den Anforderungen des § 5 Abs. (1) entsprechen.

§ 5

Anschluss- und Verbrauchsleitung, Übergabestelle

- (1) Die Anschluss- und Verbrauchsleitungen sind in allen ihren Teilen nach dem Stand der Technik so zu errichten, zu erhalten und zu warten, dass sie dicht sind und eine Gefährdung des Lebens und der Gesundheit von Menschen und des Eigentums vermieden wird.
- (2) Die Anschlussleitung ist die Verbindung zwischen der Versorgungsleitung und der Verbrauchsleitung und endet mit dem Absperrventil unmittelbar nach dem Wasserzähler (Übergabestelle).
- (3) Die Übergabestelle ist unmittelbar nach Eintritt der Anschlussleitung in das Gebäude zu situieren.

§ 6

Herstellung, Durchführung und Änderung der Anschlussleitung

- (1) Die Anschlussleitung einschließlich der Herstellung der Verbindung mit der Versorgungsleitung und der Verbrauchsleitung ist von der Gemeinde (Wasserwerk) durchzuführen. Die Gemeinde kann hierfür befugte Unternehmen beauftragen. Die Kosten sind vom Anschlussnehmer zu tragen.
- (2) Die Anschlussleitung ist in allen ihren Teilen nach den Erfahrungen der Wissenschaft - insbesondere der technischen Erkenntnisse - so herzustellen, dass eine Gefährdung des Lebens und der Gesundheit von Menschen und der Sicherheit des Eigentums vermieden wird.

(3) Der Anschlussnehmer hat auf Verlangen des Bürgermeisters innerhalb einer festgesetzten Frist geeignete Pläne über die Anschlussleitung sowie die erforderlichen Pläne und Beschreibungen über das anzuschließende Gebäude (Betrieb, Anlage) vorzulegen.

(4) Die vorzulegenden Ausführungspläne haben folgenden Mindestanforderungen zu entsprechen:

- a. die Grundstücksnummern der betroffenen Liegenschaften,
- b. den Nachweis des Eigentums oder Baurechtes an der Liegenschaft,
- c. den Verwendungszweck des Anschlussobjektes,
- d. Darstellung der lagemäßigen Leitungsführung sowie der Höhenlage der Anschlussleitung,
- e. Material und Dimension der Leitung,
- f. schriftliche Zustimmungserklärung der Grundeigentümer bei Verlegung der Leitung über Grundstücke in fremdem Eigentum samt Bezeichnung der betroffenen Grundstücke.

(5) Ist der Anschluss gem. Abs. (1) aufgrund einer Änderung am Bauwerk, im Betrieb oder an der Anlage, die zu einer wesentlichen Erhöhung des Wasserbezuges führen können, zu ändern, so gilt Abs. (1) sinngemäß.

§ 7

Ausführung der Anschlussleitung

(1) Die Rohre und die Rohrverbindungen und sonstige Teile der Anschlussleitung müssen aus beständigem Material hergestellt sein. Das Material darf die Beschaffenheit des Wassers nicht beeinträchtigen und muss für einen Betriebsdruck von 10 bar geeignet sein. Der Rohrdurchmesser hat dem zu erwartenden Wasserbedarf zu entsprechen, er muss jedoch mindestens 5/4-Zoll betragen.

(2) Die Anschlussleitung ist in einer Tiefe von mindestens 1,20 m so zu verlegen, dass sie bei Benützung des Grundstücks nicht beschädigt werden kann und für die Instandhaltung ohne besondere Schwierigkeiten zugänglich ist. Die Rohrleitung ist zwischen der Außenwand des Gebäudes und der Grenze des Baugrundstückes in ein Schutzrohr DN100 einzubauen.

(3) Nach Fertigstellung der Anschlussleitung und vor Überschüttung der Leitungstrasse ist dem Wassermeister der Gemeinde ausreichend Möglichkeit zur Überprüfung, ob die Leitung vorschriftsmäßig verlegt worden ist, zu bieten, dies während der normalen Dienstzeiten des Wassermeisters. Die Leitungstrasse darf erst zugeschüttet werden, wenn die Überprüfung erfolgt ist und allenfalls festgestellte Mängel behoben worden sind oder wenn eine Überprüfung innerhalb von 3 Tagen nach Einlangen der Verständigung des Anschlussnehmers nicht vorgenommen worden ist. Samstage, Sonntage und Feiertage sind in diese Frist nicht einzurechnen.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 gelten auch für Änderungen und Ergänzungen der Anschlussleitung.

(5) Bei Abbruch eines angeschlossenen Gebäudes (Betriebes, Anlage) ist die Gemeinde (Wasserwerk) nach Ablauf von 2 Jahren berechtigt, die Demontage des Anschlussschiebers auf Kosten des Anschlussnehmers vorzunehmen. Dies gilt nicht, wenn bereits ein Antrag auf Baubewilligung für die Wiedererrichtung eingereicht wurde.

§ 8

Eigentumsübergang, Erhaltung und Wartung

- (1) Die Anschlussleitung geht mit ihrer Fertigstellung in das Eigentum der Gemeinde über.
- (2) Die Anschlussleitung ist von der Gemeinde zu erhalten und zu warten. Diesbezügliche Arbeiten sind auch ohne Zustimmung des Grundeigentümers zulässig. Sofern nicht Gefahr in Verzug ist, ist über den Termin der Arbeiten das Einvernehmen herzustellen.
- (3) Soweit die Anschlussleitung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers liegt, ist er verpflichtet, die Leitung vor jeder Beschädigung (z.B. durch Frost) zu schützen. Die Anschlussleitung darf weder verbaut noch überbaut werden, noch dürfen Bäume oder Sträucher näher als 2 m von der Leitung gesetzt werden.
Der Anschlussnehmer darf keine schädigenden Einwirkungen auf die Anschlussleitung vornehmen.
- (4) Der Anschlussnehmer hat der Gemeinde die ihr aus der Instandhaltung und Instandsetzung der Anschlussleitung erwachsenden Kosten jedoch insoweit zu ersetzen, als es sich um die Behebung von Schäden handelt, die über die normale Abnutzung hinausgehen und die vom Anschlussnehmer verursacht wurden. Darunter fallen auch insbesondere Schäden, die durch die vorschriftswidrige Herstellung der Anschlussleitung und durch die Benützung der angeschlossenen Liegenschaften hervorgerufen werden.
- (5) Absperrvorrichtungen an der Anschlussleitung dürfen nur von der Gemeinde oder von dessen Beauftragten bedient werden.
- (6) Die Benutzung der Anschlussleitung als Schutzerdler für elektrische Anlagen ist nicht zulässig.
- (7) Der Anschlussnehmer haftet für alle Schäden, die aus der vorschriftswidrigen Herstellung der Anschlussleitung, der vorschriftswidrigen Benutzung der Anschlussleitung, der Benützung des Grundstückes oder aus der schuldhaften Vernachlässigung der Meldepflicht entstehen.

§ 9

Wasserzähler

- (1) Das Wasser wird ausschließlich über Wasserzähler abgegeben. Der Wasserzähler wird von der Gemeinde eingebaut. Die Kosten des Einbaus sind vom Anschlussnehmer zu bezahlen.
- (2) Die Marktgemeinde Götzis ist berechtigt, die Zählerdaten über entsprechende elektronische Hilfsmittel fern auszulesen.
- (3) Sofern Wasserzähler mit Sondergrößen erforderlich sind, sind diese auf Verlangen der Gemeinde vom Anschlussnehmer selbst anzuschaffen und zu erhalten.
- (4) Der Anschlussnehmer hat für den Einbau des Wasserzählers einen geeigneten Raum zur Verfügung zu stellen.
- (5) Der Einbau des Wasserzählers erfolgt erst, wenn die Verbrauchsleitungen fertiggestellt sind.

(6) Bei kurzfristigem Wasserverbrauch, wie z.B. bei Bauführungen, Veranstaltungen, etc. liegt es im Ermessen der Gemeinde, einen Wasserzähler anzubringen.

(7) Die Erhaltung und Wartung des Wasserzählers obliegen der Gemeinde.

(8) Der Wasserzähler ist vom Anschlussnehmer gegen Beschädigungen, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen. Der Wasserzähler muss ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden können. Beim Anschluss von Gebäuden hat der Anschlussnehmer einen diesen Voraussetzungen entsprechenden Raum zur Verfügung zu stellen. Ist eine geschützte Unterbringung des Wasserzählers nicht möglich, hat der Anschlussnehmer hierfür einen Schacht mit mindestens 1,0 m Durchmesser und 1,5 m Tiefe vorzusehen. Dieser ist grundwasserdicht und gesichert gegen eindringenden Niederschlagswasser, ausgerüstet mit Steigeisen und einer tragfähigen, gegen Wasser und Frost schützenden Abdeckung auszuführen. Der Anschlussnehmer haftet jedenfalls für alle durch äußere Einwirkungen entstandenen Schäden.

(9) Wenn sich Zweifel an der Richtigkeit der Messung des Wasserzählers ergeben, ist dieser von Amts wegen oder auf Antrag des Anschlussnehmers zu überprüfen. Ergibt die Überprüfung einen Messfehler, der innerhalb der amtlich zugelassenen Messgenauigkeit (dzt. 4%) liegt, so hat der Anschlussnehmer die Prüfkosten zu tragen, sofern die Prüfung auf seinen Antrag hin erfolgt ist.

(10) Das Entfernen von Plomben ist verboten. Jede Beschädigung von Plomben ist der Gemeinde unverzüglich zu melden. Die Kosten für die Erneuerung der Plomben trägt der Anschlussnehmer.

(11) Die Verwendung weiterer Wasserzähler (Subzähler) in der Verbrauchsleitung auf eigene Kosten ist zulässig. Für die Gebührenberechnung bilden sie jedoch keine Grundlage.

§ 10 Wasserbezug

(1) Aus der Anschlussleitung darf Wasser nur zu dem Zweck entnommen werden, der der zulässigen Nutzung des Anschlussobjektes entspricht. Der Wasserbezug darf das zugelassene Ausmaß nicht überschreiten.

(2) Änderungen in der Person des Anschlussnehmers oder des Verwendungszweckes des Anschlussobjektes sind der Gemeinde unverzüglich zu melden.

(3) Die Gemeinde liefert Wasser nach Maßgabe der Ergiebigkeit der Gemeindewasserversorgungsanlage und haftet nicht für Störungen oder Unterbrechungen bei der Wasserabgabe.

(4) Die Gemeinde ist berechtigt, die Wasserlieferung einzuschränken oder zu unterbrechen, wenn

- a. wegen Wassermangels der Wasserbedarf für den menschlichen Genuss und Gebrauch sonst nicht befriedigt werden kann,
- b. Schäden an der Wasserversorgungsanlage auftreten, welche die erforderliche Wasserlieferung nicht zulassen,
- c. Arbeiten an der Wasserversorgungsanlage oder im Bereich dieser Anlage notwendig sind,
- d. dies im Zuge einer Brandbekämpfung notwendig ist.

(5) Die Gemeinde ist berechtigt, nach entsprechender Verständigung des Anschlussnehmers oder Wasserbeziehers die Wasserlieferung einzuschränken oder zu unterbrechen, wenn

- a. Mängel an der Verbrauchsleitung festgestellt werden, welche die Sicherheit oder Gesundheit gefährden könnten,
- b. Wasser entgegen den gesetzlichen Bestimmungen, entgegen der Wasserleitungsordnung, entgegen den Auflagen in der Anschlussgenehmigung (Zustimmung oder Bescheid) oder über die genehmigte Menge hinaus entnommen werden,
- c. den Beauftragten der Gemeinde der Zutritt zur Wasserversorgungsanlage verweigert oder unmöglich gemacht wird,
- d. der Anschlussnehmer der Verpflichtung zur Instandhaltung der Verbrauchsleitung nicht fristgerecht nachkommt,
- e. dem Erfordernis der strikten Trennung der Trinkwasserleitung von der Regenwasserleitung bzw. der eigenen Wasserversorgungsanlagen nicht entsprochen ist,
- f. der Wasserbezieher trotz Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nach der Wassergebührenverordnung nicht nachkommt.

§ 11 Verbrauchsleitung

Für die fachgemäße Herstellung, Erhaltung und Wartung der Verbrauchsleitung einschließlich der Armaturen und Geräte ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Schäden an der Anlage, die nachteilige Auswirkungen auf die Gemeindewasserversorgungsanlage haben können, sind unverzüglich zu beheben.

§ 12 Regenwassernutzung im Haushalt

(1) Die Errichtung einer Regenwasseranlage für den Haushalt bedarf - unbeschadet anderer Vorschriften - einer Bewilligung des Bürgermeisters.

(2) Der Anschlussnehmer hat im Ansuchen um Erteilung einer Bewilligung nach Abs. (1) die erforderlichen Planunterlagen beizubringen, aus denen ersichtlich ist,

- a. für welchen Bereich des Haushalts das Regenwasser genutzt wird,
- b. dass durch die strikte Trennung von Trinkwasserleitung und Regenwasserleitung eine Rückwirkung auf die Gemeindewasserversorgungsanlage nicht möglich ist.

(3) Die Bewilligung kann unter Bedingungen und Auflagen, insbesondere auch einer zeitlichen Befristung erteilt werden.

(4) Die Inbetriebnahme darf erst nach Vorlage eines Nachweises über die ordnungsgemäße Installation durch einen befugten Unternehmer erfolgen.

(5) Die Abs. (1) bis (4) gelten sinngemäß bei anderen an die Gemeindewasserversorgung angeschlossenen Objekten.

§ 13 Auflassung eigener Wasserversorgungsanlagen

(1) Nach dem Anschluss an die Gemeindewasserversorgungsanlage sind die hauseigenen Wasserversorgungsanlagen für die Entnahme von Trink- und Nutzwasser aufzulassen, insofern die Weiterverwendung nicht ausdrücklich gestattet wurde.

(2) Ist die Weiterverwendung der hauseigenen Wasserversorgung gestattet, so ist sicherzustellen, dass durch die strikte Trennung der eigenen Wasserversorgungsanlage und der Gemeindewasserversorgungsanlage eine Rückwirkung auf die Gemeindewasserversorgungsanlage nicht möglich ist.

§ 14 Überwachung, Anzeige

(1) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, der Gemeinde unverzüglich Anzeige zu erstatten, wenn der Wasserbezug durch Umstände beeinträchtigt ist, die auf Mängel der Gemeindewasserversorgungsanlage zurückzuführen sind, oder im Bereich der Anschlussleitung Schäden entstehen.

(2) Der Anschlussnehmer sowie die Inhaber der angeschlossenen Wohn- und Geschäftsräume sind verpflichtet, die Vornahme der erforderlichen Arbeiten sowie die Überwachung durch die Gemeinde oder von dieser Beauftragte zu dulden und zu diesem Zweck auch das Betreten der Räume zu gestatten.

§ 15 Hydranten

(1) Die Hydrantenanlage dient Feuerlöschzwecken. Jede andere Nutzung der Hydranten darf nur mit Zustimmung der Gemeinde erfolgen.

(2) Zum Schutz gegen Brandschäden können private, nur für Feuerlöschzwecke bestimmte Feuerleitungen installiert werden. Ihre Außenventile sind zu plombieren. Die Plomben dürfen nur im Brandfalle entfernt werden und müssen sofort nach Durchführung der Löschaktion wieder angebracht werden. Jede Verletzung oder Entfernung einer Plombe ist der Gemeinde unverzüglich zu melden.

(3) Während eines Feuers innerhalb oder außerhalb einer Liegenschaft ist jeder Anschlussnehmer verpflichtet, seine Wasserversorgungsanlage für Feuerlöschzwecke zur Verfügung zu stellen. Für solche Zwecke entnommenes Wasser wird dem Anschlussnehmer nicht verrechnet.

§ 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 12. Mai 1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserleitungsordnung der Marktgemeinde Götzis vom außer Kraft.

Der Bürgermeister

